



GEBRÜDER KROSE

Checkliste: D&O-Zusatzdeckung für den Aufsichtsrat*

*Armin Beier-Thomas,
Geschäftsführender Gesellschafter*



*Vortrag bei der Arbeitstagung des bfv (Bundesverbandes firmenverbundener Versicherungsvermittler und –gesellschaften e.V.) am 27.03.2014 in Münster

Im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit von Unternehmensleitern werden eine Vielzahl von Versicherungsprodukten angeboten

1. Konzern-D&O
2. Vermögensschadenrechtsschutz
3. Strafrechtsschutz
4. Dienstvertragsrechtsschutz
5. Individual-D&O
6. D&O-Selbstbehaltsversicherung
7. D&O Select für ausgeschiedene Unternehmensleiter
8. D&O-Vertragsrechtsschutz
- 9. Zusatzdeckung für den Aufsichtsrat (Two-Tier Trigger Policy)**

Zusatzdeckung für den Aufsichtsrat - Ausgestaltung -



GEBRÜDER KROSE

- ▶ **Aufsichtsrat bleibt grundsätzlich im Rahmen der Unternehmens-D&O mitversichert.**
- ▶ **Zusätzliche Versicherungssummen(-Säule) für den Aufsichtsrat in definierten Fällen („Trigger“).**
- ▶ **Wird bei anderen Versicherern abgeschlossen, als den an der Unternehmens-D&O-Versicherung beteiligten.**
- ▶ **Soll dem dualen System von Vorstand und Aufsichtsrat Rechnung tragen.**

Zusatzdeckung für den Aufsichtsrat - Handhabung dieser Checkliste -



GEBRÜDER KROSE

Wir empfehlen, die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Anwendungsbereiche

- Trigger 1: Konzern-D&O-Versicherungssumme ist ausgeschöpft
- Trigger 2: Streitverkündung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat
- Trigger 3: Anfechtung der D&O-Konzernpolice

anhand nachfolgender Fragen zu überprüfen

Trigger 1: Konzern-D&O-Versicherungssumme ist ausgeschöpft



GEBRÜDER KROSE

- ▶ **Existieren geeignete, weitere Versicherer zur Zeichnung der Zusatzdeckung?**
- ▶ **Wie gestaltet sich die Schadenregulierung?**
- ▶ **Ginge der Aufsichtsrat ohne eine Zusatzdeckung tatsächlich leer aus?**
- ▶ **Wer schließt die Zusatzdeckung ab?**

Trigger 2: Streitverkündung des Vorstands gegenüber dem AR



GEBRÜDER KROSE

- ▶ Soll der Aufsichtsrat in diesem Fall allein auf die Zusatzdeckung verwiesen werden, auch wenn diese eine geringere Summe als die Konzern-D&O-Deckung aufweist und durch weniger schadenregulierungserfahrene Versicherer getragen wird?
- ▶ Können Interessenskollisionen nicht auch bei Streitverkündung innerhalb eines Organs entstehen?
- ▶ Wird eine gemeinsame Verteidigungsstrategie konterkariert?

Trigger 3: Anfechtung der D&O-Konzernpolice



GEBRÜDER KROSE

- ▶ Ist das Risiko der Anfechtung der Konzern-D&O-Police(n) realistisch, wenn diese gut gestaltet sind?
- ▶ Erstrecken sich die Anfechtungsgründe auch auf die Zusatzdeckung?

- ▶ **Aufsichtsrats-Zusatzdeckungen sind meist ungeeignet, um Bedenken wegen unzureichender Deckungssummen zu zerstreuen**
 - Geringe Akzeptanz des Vorstands gegenüber höheren Summen für den weniger exponierten Aufsichtsrat
 - Anhebung der Konzern-Versicherungssumme für alle Organe ist oftmals effektiver und kostengünstiger, ggf. differenziert nach Konzernhierarchie

- ▶ **Interessenkonflikte drohen bei jeder kollektiven D&O-Versicherung – auch innerhalb desselben Organs**

- ▶ **Allgemeine Bedenken gegenüber gesonderten Versicherungsprodukten für die Haftung von Unternehmensleitern**
 - Erfordernis weiterer Budgets
 - Geringere Transparenz und Akzeptanz der Versicherungslösung
 - Erhöhter Administrationsaufwand
 - Gefahr von Abgrenzungsproblemen
 - Keine Schadenregulierung aus einer Hand



GEBRÜDER KROSE

GEBRÜDER KROSE

GmbH & Co. KG

Herrlichkeit 4

D-28199 Bremen

Tel. 0421 / 59 88-800

Fax 0421 / 59 88-900

mail@krose.de

www.krose.de